



Geschäfts-Nr. KF060026/U01

**Aufsichtskommission über die
Anwältinnen und Anwälte**

Mitwirkend: Oberrichter Dr. G. Pfister, Präsident, a. Staatsanwalt Dr. H.R. Müller,
Rechtsanwalt Dr. M. Wirth, a. Oberrichter lic. iur. J. Benz und
Rechtsanwalt Dr. Ch. Hohler sowie die juristische Sekretärin
lic. iur. S. Notz

Beschluss vom 5. Oktober 2006

in Sachen


Gesuchstellerin

betreffend **Eintragung von Anwältinnen und Anwälten, die bei einer Anwalts-
Aktiengesellschaft angestellt sind, ins kantonale Anwaltsregister**

Die Aufsichtskommission beschliesst:

1. Mit Bezug auf die in der Anwaltskanzlei der Gesuchstellerin tätigen Anwältinnen und Anwälte wird festgestellt, dass deren Eintragungen im Anwaltsregister ungeachtet der Umwandlung in die [REDACTED] AG erhalten bleiben, sofern die Auflagen gemäss Dispositiv Ziffer 2 beachtet werden. Unter diesem Vorbehalt wird auf die Löschung von Eintragungen im Anwaltsregister verzichtet.
2. Statuten und Organisationsreglement der [REDACTED] AG sind im Sinne der Erwägungen so auszugestalten, dass
 - a) allfällige Nebenzwecke dem Hauptzweck (Erbringen von Rechtsdienstleistungen) dienen,
 - b) Beschlüsse betreffend Sachgeschäfte und Wahlen sowohl in der Generalversammlung als auch im Verwaltungsrat nur zustande kommen, wenn jeweils mehr im Anwaltsregister eingetragene als nicht eingetragene Aktionäre bzw. Verwaltungsratsmitglieder zustimmen,
 - c) die Wahl zum Präsidenten des Verwaltungsrates oder zum Vertreter des Präsidenten die Eintragung im Anwaltsregister voraussetzt.
3. Die Staatsgebühr wird festgesetzt auf
 - Fr. 5'000.00 ; die weiteren Kosten betragen
 - Fr. ... Schreibgebühren
 - Fr. ... Zustellgebühren
4. Die Kosten werden der Gesuchstellerin auferlegt.
5. Schriftliche Mitteilung an die Gesuchstellerin im Dispositiv sowie in vollständiger Ausfertigung an die Gesuchstellerin, den Zürcher Anwaltsverband und die Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich, je gegen Empfangsschein.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert **30 Tagen** seit der Mitteilung des begründeten Entscheides beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schrift-

lich im Doppel Beschwerde im Sinne von § 41ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Die juristische Sekretärin:



lic. iur. S. Notz